

(Abgeordneter Winkler.)

(A) Wir haben aber noch weiter zu prüfen, ob überhaupt die Unterstüzungen genügen, und da finden wir allerdings, daß die Unterstüzungen in den einzelnen Bezirksverbänden unter keinen Umständen genügen. Wir sehen durch die Möglichkeit, daß jeder Bezirksverband für sich machen kann, was er will, eine so große Unterschiedlichkeit in den Unterstüzungsätzen, die geradezu frappierend wirkt. Meine Herren! Ihr Herr Berichterstatter hat in seinem Bericht angeführt, wie die Unterstüzungsbewegung, der Betrag, der ausgezahlt worden ist, in den einzelnen Bezirken sich bewegt. Wenn wir diese Bewegung uns ansehen und sehen dementsprechend auch die Unterstüzungsraten auf den Kopf oder auch die Zuschläge pro Kind an, dann finden wir allerdings, daß in jenen Bezirksverbänden, wo gegen früher, gegen 1916/17, eine Verbesserung der einzelnen Unterstüzungen eintrat, auch eine Erhöhung der Unterstüzungsgefamtsumme in der Regel eingetreten ist, daß aber in den Bezirken, wo man keine Erhöhung eintreten ließ, auch die Unterstüzung entweder infolge von einer geringeren Anzahl von Arbeitslosen zurückgegangen oder bei der gleichen Anzahl die gleiche geblieben ist. Man kann hier in diesem Falle die Amtshauptmannschaft Glauchau und die Amtshauptmannschaft Chemnitz gegenüberstellen: in Glauchau ergibt sich eine Erhöhung von rund 167000 M. auf rund 337000 M., in Chemnitz aber ist eine derartige Erhöhung nicht eingetreten. Sehen wir allerdings die Unterstüzungsätze an, dann finden wir, daß die Amtshauptmannschaft Chemnitz gegen früher keine wesentliche Erhöhung ihrer Unterstüzungsätze eingetreten ließ, während die Amtshauptmannschaft Glauchau eine wesentliche Unterstüzungserhöhung durchführte.

Der Unterschied der einzelnen Unterstüzungsätze ist, wie ich schon vorhin erklärte, geradezu frappierend. Der Höchstatz an ein Ehepaar beträgt 26 M. 14 Pf. in der Woche und der niedrigste Satz 14 M.,

(Hört, hört! bei den Sozialdemokraten)

also eine Spannung von 12,14 M. in der Woche. Ein Mann mit einem eigenen Haushalt erhält als höchste Unterstüzung 15 M. 57 Pf. und als niedrigste Unterstüzung 8 M., eine Frau mit eigenem Haushalt 14 M. 17 Pf., als niedrigste Unterstüzung 8 M., ein Mann, der auf Logis geht, als höchste Unterstüzung 15 M. 57 Pf., als niedrigste Unterstüzung 6 M., eine Frau, die auf Logis geht, 14 M. 17 Pf. und als niedrigste Unterstüzung 6 M. Kinder erhalten als Höchstzuschlag 6 M. 79 Pf. und als niedrigsten 1 M.

Meine Herren! Ich sagte vorhin, daß der Grund dieser Unterschiedlichkeit in der Tatsache begründet sei, daß es jedem Bezirksverband möglich oder überlassen ist,

die Unterstüzungsangelegenheit selbst zu regeln. Ich nehme an, daß das Ministerium des Innern der Meinung gewesen ist, daß die einzelnen Bezirksverbände der Anordnung, Unterstüzungen einzuführen, die das Durchhalten ermöglichen, nachkommen werden. Ich bin weiter davon überzeugt, daß auch die neueren Verordnungen, die auf Grund der Bedarfstafeln und später noch auf Grund des Mindestlohnes mit hinausgegangen sind, ebenfalls von dem Gesichtspunkte geleitet waren, daß eine annehmbare Unterstüzung, die das Durchhalten ermöglicht, erreicht werden soll. Wenn wir aber sehen, daß weder die Wünsche und Eingaben der Arbeiter noch auch die Anordnungen der oberen Behörden selbst Berücksichtigung finden, dann kann man sich nur auf den Standpunkt stellen, daß das System, wie es gegenwärtig eingeführt ist, nicht mehr so weitergehen kann, wenn nicht allmählich die Spannung zwischen höchsten und niedrigsten Unterstüzungen eine immer größere werden soll. Wir stehen deswegen auf dem Standpunkt, daß mit diesem Zustande nur aufgeräumt werden kann, wenn das Ministerium des Innern durch eine Verordnung zwingend verlangt, daß die Unterstüzungen nach einem bestimmten Satz zu regeln sind, daß das Ministerium des Innern weiter verlangt, daß, wenn Kinderzuschläge festgelegt werden, diese nicht so gestaffelt sein dürfen, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen den niedrigsten und höchsten Zuschlägen herauskommt. Vor allen Dingen aber muß in jener Verordnung verlangt werden, daß das, was die Regierung anordnet, in Wirklichkeit dann auch durchgeführt wird. Wie es bisher aussieht, kümmern sich eben einzelne Bezirksverbände absolut nicht um die Bestimmungen, die sie selbst getroffen haben, und noch viel weniger um diejenigen, die von den oberen Behörden kommen. Wie man in dieser Beziehung umspringt, sehen wir daran, daß die einzelnen Bezirksverbände sehr oft ihre eigenen Unterstüzungsstatuten gar nicht berücksichtigen oder in einer Art und Weise auslegen, daß es klar vor den Augen liegt, daß entweder der betreffende Beamte, der die Auszahlung vornimmt, oder aber, wenn die Beschwerden auch in solchen Fällen keinen Zweck haben, selbst der Vorsitzende, der über die Sache zu befinden hat, sich nicht um die eigenen Verhältnisse kümmert. Ein Beweis dafür ist die Tatsache, daß man z. B. im Unterstüzungsverband Hohenstein-Ernstthal mit Wirkung vom 1. Februar 1918 eine notwendige Erhöhung der Unterstüzungsätze vorgenommen hat, daß man diese Unterstüzung aber bis heute noch nicht ausgezahlt hat. Man erkennt also an, die Unterstüzungen, die wir bisher bewilligt haben, genügen nicht. Um nun den Anschein nach außen zu erwecken, daß wirklich eine Erhöhung ein-